



Klärung und Erweiterung des KRITIS-Vokabulars

Kriterien und Vorgehensweise



Klärung und Erweiterung des KRITIS-Vokabulars



Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe

Herausgeber:

Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe
Provinzialstraße 93
53127 Bonn

Telefon:+49 (0) 228 99550-0

Telefax:+49 (0) 228 99550-1620

Internet: www.bbk.bund.de

Bildnachweis: Altmann G. 2012/pixabay.com

Ausgabe: V.01 – Living Guideline

Stand: Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
1. Klärung und Erweiterung des „KRITIS-Vokabulars“	5
1.1 Abgrenzung der Begriffe „kritisch“ und „systemrelevant“ im KRITIS-Kontext	5
1.2 Abgrenzung der Begriffe „Kritische Infrastruktur“ und „Kritische Infrastruktur im Sinne von BSIG/ BSI-KritisV“	7

Vorwort

Die Bewältigung der Covid-19-Pandemie hat Behörden in Bund und Ländern auch im Hinblick auf den Schutz Kritischer Infrastrukturen vor besondere Herausforderungen gestellt. So mussten viele Anfragen von Unternehmen (z. B. zu ihrer Zugehörigkeit zu den Kritischen Infrastrukturen), aber auch von Behörden (z. B. zur Auslegung von Begriffen) in kurzer Zeit beantwortet werden.

Im Austausch mit Behörden und Unternehmen über die aktuelle Lage haben sich vier teilweise stark miteinander verbundene Bausteine mit besonderer Relevanz für den Schutz Kritischer Infrastrukturen herauskristallisiert:

1. Klärung von Begriffen und Erweiterung des „KRITIS-Vokabulars“
2. Identifizierung und Priorisierung von Kritischen Infrastrukturen und systemrelevanten Einrichtungen
3. Formulierung spezifischer Anforderungen an die Bewältigung besonderer Lagen auf der Grundlage von Kernszenarien
4. Analyse von Potenzialen der Risikoabschätzung und Entwicklung von Fähigkeiten zur Prognose im Kontext KRITIS

Die in der Lage gewonnenen Erkenntnisse werden nun in den oben genannten Bausteinen zielgerichtet aufgearbeitet. Der so entstehende „Baukasten KRITIS: Krisenvorsorge und Krisenbewältigung im Kontext Kritischer Infrastrukturen“ kann als Grundlage zum strukturierten Austausch zum Schutz Kritischer Infrastrukturen genutzt werden. Mit der Erstellung des Baukastens und dem Rückgriff auf die Bausteinhalt bei Bedarf wird auch ein Beitrag zur Fortentwicklung des Schutzes Kritischer Infrastrukturen insgesamt geleistet.

1. Klärung und Erweiterung des „KRITIS-Vokabulars“

1.1 Abgrenzung der Begriffe „kritisch“ und „systemrelevant“ im KRITIS-Kontext

Kritische Dienstleistungen (kDL) sind Dienstleistungen zur Versorgung der Allgemeinheit, deren Ausfall oder Beeinträchtigung zu erheblichen Versorgungsengpässen oder zu Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit führen würde.

Beispiel: Für den Bund zählen zu den kritischen Dienstleistungen im Sektor Energie die Strom-, Gas-, Kraftstoff- und Heizölversorgung sowie die Versorgung mit Fernwärme.

Kritische Infrastrukturen (KRITIS) sind Organisationen und Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten würden“ (BMI 2009, KRITIS-Strategie).

Bund und Länder haben neun Sektoren Kritischer Infrastrukturen definiert: Energie, Informationstechnik und Telekommunikation, Transport und Verkehr, Gesundheit, Wasser, Ernährung, Finanz- und Versicherungswesen, Staat und Verwaltung sowie Medien und Kultur. Die Sektoren sind wiederum in Branchen unterteilt. So gliedert sich beispielsweise auf Bundesebene der Sektor Wasser in die Branchen Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung.

Kritische Infrastrukturen sind **unmittelbar** an der Bereitstellung kritischer Dienstleistungen beteiligt.

An der Bereitstellung kritischer Dienstleistungen können weitere Einrichtungen **mittelbar** beteiligt sein, die den Betreibern Kritischer Infrastrukturen die Bereitstellung ermöglichen (z. B. indem sie Güter zuliefern oder Dienstleistungen erbringen, auf die die Betreiber angewiesen sind). Diese Einrichtungen gelten **nicht als kritisch**, aber **dennoch als systemrelevant**. Das Attribut „systemrelevant“ gilt nicht per se für bestimmte Einrichtungstypen, sondern bezieht sich ausschließlich auf die Beteiligung einer Einrichtung an der Bereitstellung einer kritischen Dienstleistung.

Beispiel: Eine Wäscherei, die als externer Dienstleister für ein Krankenhaus tätig ist, kann mittelbar an der medizinischen Versorgung beteiligt und damit systemrelevant sein. Dadurch sind allerdings nicht automatisch alle Wäschereien als systemrelevant zu betrachten.

Der Begriff **systemrelevante Einrichtungen** umfasst somit als Oberbegriff sowohl Kritische Infrastrukturen, als auch weitere Einrichtungen mit einer mittelbaren Beteiligung an der Bereitstellung kritischer Dienstleistungen. Demnach sind zwar alle Kritischen Infrastrukturen gleichzeitig auch systemrelevant, aber nicht alle systemrelevanten Einrichtungen sind auch kritisch.

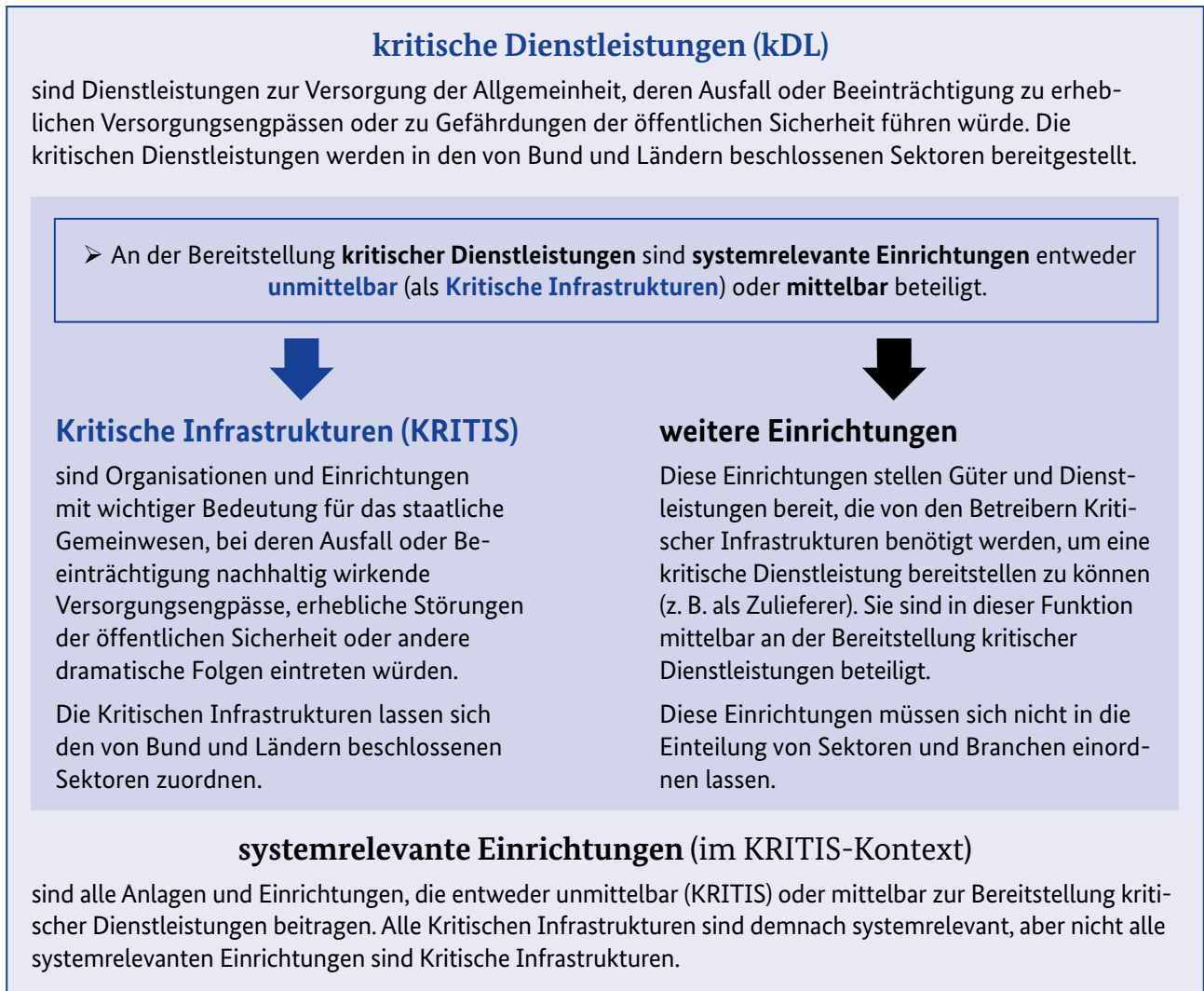


Abbildung 1: Schematische Übersicht zur Abgrenzung der Begriffe „kritisch“ und „systemrelevant“

Weiterführende Erläuterungen:

„Systemrelevanz“ beschreibt grundsätzlich die Bedeutung von Systembestandteilen zur Aufrechterhaltung von Systemen. Die Festlegung, was als systemrelevant anzusehen ist, erfolgt daher immer für ein definiertes „System“.

- Systemrelevant für eine Kritische Infrastruktur sind all jene Einrichtungen, auf die sie zur Bereitstellung „ihrer“ kritischen Dienstleistung angewiesen ist.
- Systemrelevant für das staatliche Gemeinwesen sind all jene Einrichtungen, die unmittelbar (KRITIS) oder mittelbar an der Bereitstellung von kritischen Dienstleistungen beteiligt sind.

Beispiel: Die Wäscherei aus dem o. g. Beispiel ist für die Kritische Infrastruktur „Krankenhaus“ systemrelevant, da sie zur Bereitstellung der kritischen Dienstleistung „medizinische Versorgung“ auf die Wäscherei angewiesen ist.

Die Wäscherei ist damit auch für das staatliche Gemeinwesen systemrelevant: Das staatliche Gemeinwesen ist angewiesen auf die Bereitstellung der kritischen Dienstleistung „medizinische Versorgung“ durch die Kritische Infrastruktur „Krankenhaus“ unter mittelbarer Beteiligung der Wäscherei.

Bei der Operationalisierung des Begriffs „systemrelevant“ wird zu konkretisieren sein, was eine „mittelbare Beteiligung“ ist, u. a. hinsichtlich der Ebene (z. B. in Lieferketten, „Zulieferer vom Zulieferer“) oder des Zeithorizonts (z. B. Lieferant von Verbrauchsmaterial vs. Hersteller von Ersatzteilen).

1.2 Abgrenzung der Begriffe „Kritische Infrastruktur“ und „Kritische Infrastruktur im Sinne von BSIG/ BSI-KritisV“

Bund und Länder haben sich auf neun **Sektoren** Kritischer Infrastrukturen geeinigt. Innerhalb dieser Sektoren werden **kritische Dienstleistungen** bereitgestellt (siehe Kap. 1.1). Bei der Bereitstellung der kritischen Dienstleistungen innerhalb der Sektoren haben **Kritische Infrastrukturen** eine besonders große Bedeutung und werden deshalb als „schutzwürdig“ im Sinne des **Schutzes Kritischer Infrastrukturen** betrachtet.

Welche konkreten Anlagen und Einrichtungen als kritisch gelten, muss auf dieser Grundlage **identifiziert** werden. Dazu werden gewöhnlich ein qualitatives und ein quantitatives Kriterium kombiniert. Das **qualitative Kriterium** ist die unmittelbare Beteiligung an der Bereitstellung einer kritischen Dienstleistung (siehe Kap. 1.1). Der „mengenmäßige Beitrag“ einer Anlage oder Einrichtung an der Bereitstellung wird als **quantitatives Kriterium** verwendet und mit einem Schwellenwert operationalisiert.

Kritische Infrastrukturen werden bezogen auf eine bestimmte Betrachtungsebene (**ebenenspezifisch**) identifiziert. Welche konkreten Anlagen und Einrichtungen als kritisch gelten, kann sich daher z. B. zwischen den Verwaltungsebenen unterscheiden (Beispiel: „kritisch auf Ebene einer Kommune“ ≠ „kritisch auf Bundesebene“). Dazu wird das Identifizierungsverfahren auf die jeweilige Betrachtungsebene angepasst, etwa indem eine Teilmenge der Sektoren ausgewählt oder Dienstleistungen ergänzt werden (→ qualitatives Kriterium) oder indem die Höhe der Schwellenwerte justiert wird (→ quantitatives Kriterium).

Hinweise zur Durchführung ebenenspezifischer Identifizierungsverfahren:

BBK (2019): Schutz Kritischer Infrastrukturen – Identifizierung in sieben Schritten. Arbeitshilfe für die Anwendung im Bevölkerungsschutz. (Praxis im Bevölkerungsschutz, Band 20). Bonn. https://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/BBK/DE/Publikationen/Praxis_Bevölkerungsschutz/PiB_20_Schutz_Kritischer_Infrastrukturen_Identifizierung_in_sieben_Schritten.html

Das BSI-Gesetz (**BSIG**) wurde im Jahr 2015 durch das IT-Sicherheitsgesetz (**IT-SiG**) geändert. Damit wurde u. a. das Ziel verfolgt, die IT-Sicherheit von Kritischen Infrastrukturen „im Sinne des Gesetzes“ zu erhöhen. Welche Anlagen und Einrichtungen als „kritisch im Sinne des BSIG“ gelten, wird mit Hilfe der BSI-Kritisverordnung (**BSI-KritisV**) bestimmt. Juristisch gesehen wird mit der BSI-KritisV der Adressatenkreis des BSIG konkretisiert. Funktional betrachtet, leitet die BSI-KritisV zu einer konkreten ebenenspezifischen Identifizierung an. Das BSIG ist ein Bundesgesetz, damit ist die Betrachtungsebene der Identifizierung auch die **Bundesebene**.

Für das in der BSI-KritisV implementierte Identifizierungsverfahren wurden bestimmte Festlegungen getroffen (→ Anpassung des Verfahrens):

- Das BSIG adressiert nur eine Teilmenge der Sektoren Kritischer Infrastrukturen (sieben von neun), sodass sich auch das in der BSI-KritisV beschriebene Identifizierungsverfahren auf diese Teilmenge beschränkt (qualitatives Kriterium).
- Zudem wurde ein Regelschwellenwert von 500.000 versorgten Personen zugrunde gelegt, der in quantitativer Hinsicht die Bundesperspektive abbildet (quantitatives Kriterium).

Demnach gilt:

- Die BSI-KritisV ist Grundlage einer ebenspezifischen Identifizierung.
- Die in der BSI-KritisV für den konkreten Anwendungsfall getroffenen Festlegungen zu den qualitativen und quantitativen Kriterien sind nicht ohne weiteres auf andere Betrachtungsebenen übertragbar.
- „Kritische Infrastrukturen“ ≠ „Kritische Infrastrukturen im Sinne von BSIG/BSI-KritisV“

Weiterführende Erläuterungen:

Das BSIG hat als Fachgesetz die Verbesserung der IT-Sicherheit zum Ziel. Die darin vorgesehenen Maßnahmen sind auf dieses Ziel ausgerichtet. Auch wenn die BSI-KritisV zunächst der Konkretisierung des Adressatenkreises des BSIG dient, können sich andere Regelungen darauf beziehen (vgl. Außenwirtschaftsverordnung). Sofern kein direkter Bezug zur BSI-KritisV hergestellt wird, kann deren Gültigkeit in anderen Kontexten nicht automatisch angenommen werden. Das in der BSI-KritisV implementierte Identifizierungsverfahren ist eine konkrete Anwendung der im o. g. Leitfaden in abstrakter Form beschriebenen Methode.

Kritische Infrastrukturen (KRITIS)

Organisationen und Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten würden (BMI 2009)

Bund und Länder haben neun **Sektoren** Kritischer Infrastrukturen definiert:

Energie
Ernährung
Finanz- und Versicherungswesen
Gesundheit
Informationstechnik und Telekommunikation
Medien und Kultur
Staat und Verwaltung
Transport und Verkehr
Wasser

Kritische Infrastrukturen im Sinne von BSIG/BSI-KritisV

Mittels der BSI-KritisV werden Kritische Infrastrukturen im Sinne des BSIG identifiziert.

Dabei geht es um Anlagen,

- die an der Bereitstellung von in der BSI-KritisV genannten kritischen Dienstleistungen
- in einer durch das BSIG festgelegten **Teilmenge der Sektoren** Kritischer Infrastrukturen

Energie
Ernährung
Finanz- und Versicherungswesen
Gesundheit
Informationstechnik und Telekommunikation
Transport und Verkehr
Wasser

beteiligt sind,

- und einem in der BSI-KritisV konkretisierten **Schwellenwert** nach zur Versorgung von mehr als 500.000 Personen beitragen.

Welche konkreten Anlagen und Einrichtungen als kritisch gelten, ist auf dieser Grundlage **ebenspezifisch** zu identifizieren (z. B. auf Ebene einer bestimmten administrativen Einheit).



Die BSI-KritisV leitet zur Identifizierung kritischer Anlagen **für eine Betrachtungsebene** an (hier: Bundesgesetz → Bundesebene).

Abbildung 2: Schematische Übersicht zur Abgrenzung der Begriffe „Kritische Infrastruktur“ und „Kritische Infrastruktur im Sinne von BSIG/BSI-KritisV“

